

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 36 (1920)

**Heft:** 34

**Artikel:** Neues Hartlötverfahren

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581193>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

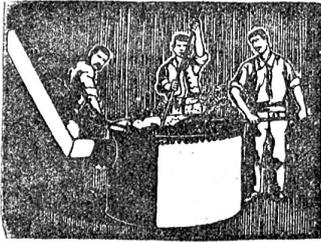
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

## Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3541

## Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Akt.-Ges., Horgen

• Telephon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt Horgen •

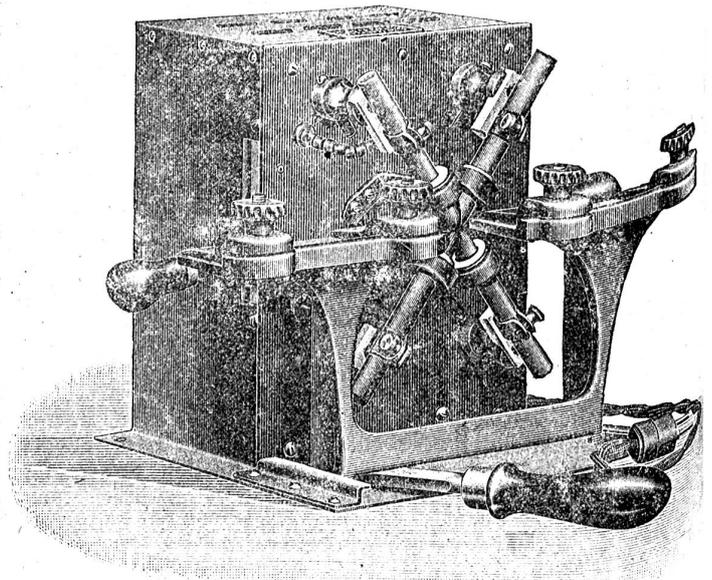
Die Vertreter der Arbeitnehmerverbände dagegen traten dafür ein, verhehlten aber die erwähnten Schwierigkeiten nicht, nur glauben sie, daß sie sich durch eine weitgehende Auslegung des Washingtoner Übereinkommens ganz oder teilweise überwinden ließen. Von Seiten des Volkswirtschaftsdepartementes wurde geltend gemacht, daß diese Auffassung irrig sei, da sie den zwingenden Vorschriften des Übereinkommens nicht entspreche. Ferner wies es darauf hin, daß, wenn die erwähnten Schwierigkeiten die Schweiz am Beitritt zu dem Übereinkommen hindern sollten, die Sache damit nicht abgetan sei. Es sei vielmehr in den Gewerben und Betrieben, wo es noch nicht geschehen, die Arbeitszeit in zweckmäßiger, den allgemeinen Interessen des Landes dienender Weise gesetzlich zu regeln. Die Grundlagen hierfür seien vorerst durch direkte Verständigung zwischen den beteiligten Berufsverbänden zu schaffen. Die Anregung wurde allseitig günstig aufgenommen, und die Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmervertreter erklärten sich bereit, in Unterhandlungen einzutreten. Der Departementsvorsteher forderte zum Schlusse die beteiligten Verbände auf, sofort an das Werk zu gehen.

**Arbeitslosenunterstützung.** Der Bundesratsbeschuß vom 18. Mai 1920 wegen teilweiser Einstellung der Arbeitslosenunterstützung ermächtigt das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, die Unterstützung neuerdings zu gewähren, falls es nach der Lage des Arbeitsmarktes erforderlich ist. Von dieser Befugnis ist am 28. Juni und 30. September 1920 zugunsten einer Anzahl von Berufsarten Gebrauch gemacht worden. Das Herannahen des Winters und die damit verbundene vermehrte Arbeitslosigkeit haben das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Übereinstimmung mit Gesuchen sowohl kantonaler Departemente als auch mehrerer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände veranlaßt, am 8. November

1920 eine neue Verfügung zu erlassen, die am 15. November 1920 in Kraft tritt und die Wiedergewährung der Unterstützung für sämtliche durch den Bundesratsbeschuß vom 18. Mai 1920 ausgeschlossenen Kategorien vorzieht. Infolgedessen gelten praktisch noch folgende eidgenössische Bestimmungen über die Arbeitslosenunterstützung: 1. Der Bundesratsbeschuß vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung; 2. die Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1919 zum genannten Bundesratsbeschuße; 3. der Bundesratsbeschuß vom 9. April 1920 betreffend Abänderung der Art. 37 und 38 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung.

## Neues Hartlötverfahren.

Wer kennt nicht die Schwierigkeiten, die sich beim Löten von Bandsägen und Stahlbändern bemerkbar machen; welcher Meister oder Arbeiter hat sich nicht schon lange gefehnt, Fingerzeige zu erhalten, um endlich der zeitraubenden Vorbereitungen und der umständlichen Arbeit mit der Lötlampe oder anderer Hilfsmittel entgehen zu sein. Wenn die Lötstelle dann glücklich ausgeführt und die Bandsäge wieder aufgezogen war, wie oft gab es da nicht einen Knax und die Plagerei — das Leiden der Holzindustrie — begann von Neuem.



Einer Firma (deren Vertretung mir übergeben wurde) ist es nun gelungen, diesem Leiden durch eine gediegene, patentamtlich geschützte Neuerung ein Ziel zu setzen. Die Erfindung stellt einen einfach konstruierten, sicher wirkenden

### KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerel liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

### KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

### Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Soltau 717 SPIEGELFABRIK Kankelstrasse 57  
2189

den elektrischen Lötapparat dar, welcher Bandsägen- und Stahlbandschäden innerhalb einer Minute heilt.

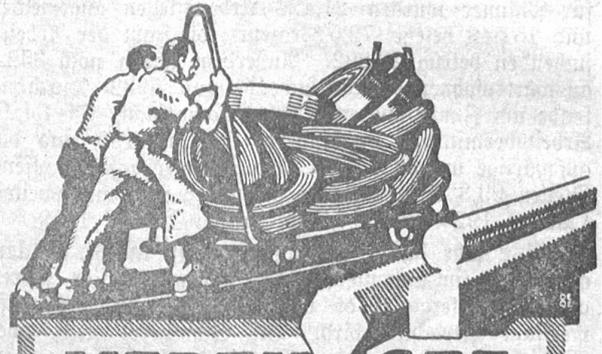
Der Apparat kann an jede Licht- oder Kraftleitung mit entsprechender Spannung angeschlossen werden. Jeder Laie kann ihn mühelos betätigen. An der zu lötenden Säge braucht nur ein Zahn abgeschärft zu werden. Die kurz zusammengestoßenen und ausgeglühten Enden werden nicht spröde und ist ein Brechen der Säge an der Lötstelle gänzlich ausgeschlossen.

Die Handlichkeit des Apparates ermöglicht seinen leichten Transport an jede gewünschte Stelle und die einfache Handhabung desselben ohne jede Sachkenntnis gewährleistet die beste Sicherheit für tadellose Lötung. Da der Anschaffungspreis ein verhältnismäßig geringer ist und die Stromkosten für eine Lötung nur wenige Centime betragen, macht sich der Apparat in ganz kurzer Zeit bezahlt! Zum Schluß sei noch erwähnt, daß Feuergefahrlichkeit vollständig ausgeschlossen und der Apparat für jede Bandsägenbreite verwendbar ist. Jede wünschbare Auskunft erteilt gerne: Rob. Urscheler, technische Artikel, Spalenvorstadt 33, Basel.

### Verschiedenes

† Zimmermeister Henri Dietscher-Kienast in Wegikon (Zürich) starb am 11. Nov. im Alter von 61 Jahren.

**Schweizerische Arbeitsämter.** Im dritten Quartal 1920 wurden bei den 21 Verbandsarbeitsämtern (die Arbeitsämter in Kreuzlingen und Neuenburg sind neu dazugekommen) insgesamt 32,466 Arbeitsgelegenheiten angemeldet, von denen 21,169 gleich 65,2 Prozent besetzt werden konnten (darunter 17,167 dauernd). Die



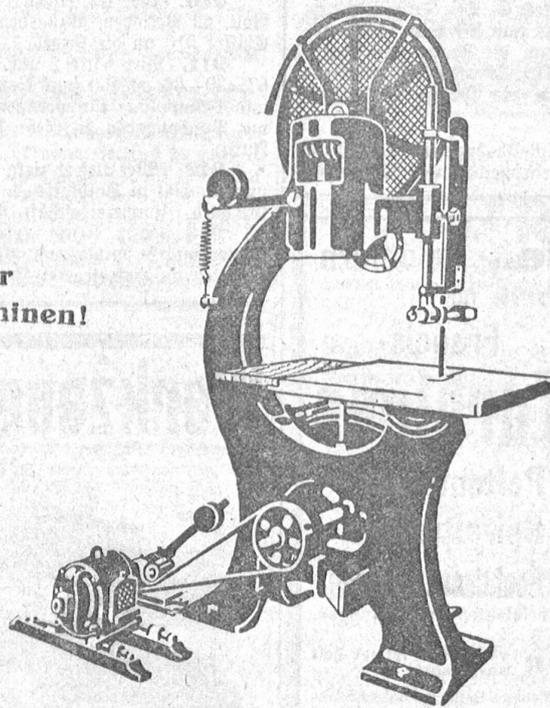
## VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL  
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE  
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONDERIE  
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT  
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL  
BIS ZU 300<sup>mm</sup> BREITE  
VERPACKUNGS-BANDEISEN  
GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ-LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

Zahl der Arbeitssuchenden betrug 32,250. Gegenüber dem zweiten Quartal ergibt sich eine Abnahme der Arbeitsangebote (offenen Stellen) um 3048 und der Arbeitsvermittlungen um 524, dagegen eine Vermehrung der Arbeitssuchenden um 3045. Beim Arbeitsnachweis

## A.-G. Olma Landquarter Maschinenfabrik Olten.

Schweizer  
Qualitätsmaschinen!



modernster  
Konstruktion!



Verkaufsbureau:  
Telephon Olten 2.21.

**Fischer & Söffert** Basel.

Brief- und Telegr.-Adr.: „Olma“ Olten.

3355 a